

## **Regelung der „Nutzerkooperation (core facility) Neuroimaging“ der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 22.12.2018**

Das Dekanat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 24.09.2018 die nachstehende Regelung zur „Nutzerkooperation (core facility) Neuroimaging“ beschlossen.

### **§ 1**

#### **Nutzerkooperation und Verantwortlichkeit**

Die Nutzerkooperation Neuroimaging ist eine Einrichtung der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften. Diese stellt den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Nutzerkooperation Neuroimaging sicher. Die Nutzer sind verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften oder Anweisungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der zugeordneten Geräte einschließlich dieser Regelung zu beachten.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Nutzerkooperation Neuroimaging betreibt die beiden Forschungsgroßgeräte MEG und MRT. Durch Beschluss des Dekanats können im Einvernehmen mit dem Nutzerbeirat weitere Einrichtungen oder Geräte dieser Nutzerkooperation zugeordnet werden.
- (2) Die Nutzerkooperation Neuroimaging steht grundsätzlich allen Professorinnen und Professoren, promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften für Forschungs- und Lehrzwecke zur Verfügung.
- (3) Die Aufgaben/Dienstleistungen werden in dem Umfang wahrgenommen, wie Personal und sächliche Mittel zur Verfügung stehen. Der Umfang der Aufgaben/Dienstleistungen werden entsprechend den vorhandenen Ressourcen immer dann überprüft, wenn sich die Anforderungen an Umfang und Qualität der Aufgaben/Dienstleistungen wesentlich verändern.

### **§ 3**

#### **Finanzierung**

- (1) Die Grundfinanzierung des Betriebs der beiden Forschungsgroßgeräte erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinie der DFG (Beiblatt 21.104) durch die Fakultät VI. Nicht verausgabte Mittel dürfen nur für gerätespezifische Kosten ausgegeben werden. Sollten die Personal- und Betriebskosten den Grundbetrag überschreiten, erfolgt eine Mitfinanzierung des Fehlbetrages in Höhe von bis zu 50% aus den jährlichen Einnahmen nach (2). Sollten die Mittel gebunden sein, kann das Dekanat einen Übertrag des Fehlbetrages in das Folgejahr beschließen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, in Drittmittelanträgen die Messzeiten nach den jeweils gültigen Entgelten bei den einschlägigen Drittmittelgebern zu beantragen und der Nutzerkooperation zur Verfügung zu stellen. Nicht Drittmittel-geförderte Studien (z.B. Ausbildung, Vorbereitung von Förderanträgen, Pilotprojekte) sind grundsätzlich möglich. Die dafür anfallenden studienspezifischen Kosten werden aus Mitteln der beteiligten Abteilungen oder der Nutzerkooperation getragen. Die Höhe dieser studienspezifischen Kosten richten sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- (3) Die Nutzerkooperation darf ihre Dienstleistungen externen Nutzern gegen Entgelt anbieten, soweit der Universitätsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Dies erfordert die Zustimmung des Nutzerrats. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der Universi-

tät Oldenburg. Drittmittelleinnahmen und Einnahmen von Dritten dürfen zweckgebunden für den Betrieb des Gerätes, insbesondere für zusätzliches, nicht dauerhaft beschäftigtes Personal, verwendet werden.

(4) Messzeiten sind zweckmäßig zu dokumentieren und den Nutzern zuzuordnen. Entsprechendes gilt für Drittmittelmesszeiten, Industrie- und Auftragsforschung. Die Kriterien zur Vergabe von Messzeiten werden vom Nutzerbeirat festgelegt.

#### **§ 4 Leitung**

(1) Die wissenschaftliche und technische Leitung der Nutzerkooperation wird von einer Professorin oder einem Professor der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften vorgenommen, die oder der die notwendige Sachkenntnis aufweist. Sie oder er wird auf Vorschlag des Nutzerrates vom Dekanat für eine Amtsperiode von zwei Jahren bestellt. Sie oder er kann wesentliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb auf eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter übertragen. Dies bedarf der Schriftform.

(2) Bei Vorschlägen zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nutzerkooperation bildet die Leiterin oder der Leiter nach (1) zur Vorbereitung ihres oder seines Einstellungsvorschlages gemäß den Einstellungsrichtlinien der Universität eine Besetzungskommission. Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder von ihm benannte Vertreterinnen oder Vertreter gehören der Besetzungskommission mit Stimmrecht an.

(3) Die Leiterin oder der Leiter hat als Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nutzerkooperation.

(4) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte der Nutzerkooperation und vertritt sie gegenüber dem Dekanat der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften und ihren Einrichtungen, soweit diese nicht gemäß § 43 NHG durch das Dekanat wahrgenommen werden. Die administrative Unterstützung in Budget- und Personalangelegenheiten erfolgt durch die Fakultätsgeschäftsstelle.

Ferner entscheidet die Leiterin oder der Leiter über die Verwaltung der der Nutzerkooperation von der Fakultät zugewiesenen Räume und Sachmittel und berichtet dem Dekanat nach Aufforderung schriftlich über die Finanzen und Kosten sowie über die personellen und sonstigen Angelegenheiten der Nutzerkooperation einschließlich der Art und Weise der Aufgabenerfüllung.

(5) Die Leiterin oder der Leiter nach § 3 (1) trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge.

#### **§5 Nutzerbeirat**

(1) Für die Nutzerkooperation Neuroimaging wird ein Nutzerbeirat gebildet.

(2) Der Nutzerbeirat berät die Leiterin oder den Leiter und das Dekanat bei Angelegenheiten, die für die Nutzerkooperation von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Nutzerbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Grundsätze für die Verteilung der Messzeiten, wobei Messzeiten im Rahmen von Drittmittelprojekten Vorrang einzuräumen sind.

(3) Der Nutzerbeirat kann Einsicht in Berichte der Leiterin oder des Leiters gegenüber dem Dekanat gemäß § 4 Abs. 4 nehmen.

(4) Der Nutzerbeirat tagt mindestens einmal im Jahr. Auf Wunsch eines Mitgliedes wird der Nutzerbeirat innerhalb des folgenden Quartals einberufen.

(5) Dem Nutzerbeirat gehören die jeweiligen Hauptantragsteller der Forschungsgroßgeräte nach § 91 GG bzw. eine namentlich benannte Vertreterin oder Vertreter, die Leiterin oder der Leiter sowie

der die oder der zuständige Prodekanin oder Prodekan der Fakultät VI als stimmberechtigte Mitglieder an. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Nutzerkooperation nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(6) Für den Nutzerbeirat werden bis zu vier weitere stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Fakultät durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler ist beratendes Mitglied des Nutzerbeirates. Die Vertreter und Berater werden vorgeschlagen aus den Nutzern nach § 2 (2), die mindestens eines der Geräte in den vergangenen 12 Monaten in einem laufenden Projekt genutzt haben oder aufgrund eines erfolgreichen Drittmittelantrages in den nächsten 12 Monaten nutzen werden. Eine vom Dekanat auf Vorschlag des Nutzerbeirates bestellte sachkundige Ärztin oder ein sachkundiger Arzt nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil. Dieses ist wie ein Mitglied einzuladen.

(7) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Fakultät wird als beratendes Mitglied zu jeder Sitzung eingeladen.

## **§ 6 DFG**

Gemäß Leitfaden 21\_1 der DFG sind die wissenschaftlichen Ergebnisse, die durch den Einsatz der Forschungs Großgeräte erzielt werden, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Publikationen müssen die Nutzerkooperation Neuroimaging benennen (z. B. in den Acknowledgements) und der Leitung mitgeteilt werden.

## **§ 7 Drittmittelanträge**

In vorgesehene Drittmittelanträge mit Nutzung der Großgeräte ist die Leitung vor der Antragstellung in die Planung mit einzubeziehen. Die Bewilligung durch den Drittmittelgeber muss unverzüglich mitgeteilt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.